



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung)

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 11.12.2025

Nach § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, § 1 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 9 und 11 der Gaststättenverordnung in den je-weils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzfläche usw.) für die Innenstadt. Der in Satz 1 benannte räumliche Geltungsbereich ist im als Anlage beigefügten Lageplan rot umrandet; er ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Festsetzung der Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf Freiflächen beginnt um 23.00 Uhr.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in den Monaten Mai bis Oktober im räumlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag sowie vor gesetzlichen Feiertagen die Sperrzeit um 01:00 Uhr.

§ 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

(1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 Gaststättenverordnung Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.



(3) Nicht auf Sperrzeitrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt. Insbesondere richtet sich die allgemeine Sperrzeit für Spielhallen ausschließlich nach den Bestimmungen des Landesglückspielgesetzes.

§ 4 Widerrufsvorbehalt, Auflagen

(1) Bei massiven Lärmbelästigungen ist die Stadt berechtigt die Sperrzeitenverkürzung im Einzelfall zu widerrufen oder weitere Auflagen zum Nachbarschutz zu erteilen.

(2) Massive Lärmbelästigungen liegen insbesondere vor, wenn

- massive Lärmbeschwerden durch die Nachbarschaft eingereicht werden
- Lärmbeschwerden häufig eingereicht werden
- und diese Lärmbeschwerden gerechtfertigt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Sperrzeitvorschriften sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können gem. § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Crailsheim, den 24.09.2025

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Absatz 4, 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Tradition im Blut. Innovation im Kopf. Hohenlohe im Herzen.



CRAILSHEIM

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.12.2025.